

der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2003 mündlich Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 57/184

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)<sup>195</sup>.

#### 57/184. Neue internationale humanitäre Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/73 vom 4. Dezember 2000 und die ihr vorausgehenden Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet<sup>196</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>197</sup> und seinen früheren Berichten<sup>198</sup> mit den Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen sowie auf die Anlage der Resolution,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuss und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Rahmen der internationalen Antwortmaßnahmen auf Notsituationen fortlaufend unternehmen,

*bekräftigend*, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und dass nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potenziellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär großes Gewicht auf die Förderung der strikten Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte legt,

*aner kennend*, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden,

*im Bewusstsein* der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor auf humanitärem Gebiet übernehmen können,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine anhaltenden Bemühungen auf humanitärem Gebiet und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihn bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung, die den neuen Realitäten und Herausforderungen entspricht, zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen;

2. *fordert* die Regierungen auf, Sachverstand und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die wesentlichen Bestandteile einer solchen Ordnung und Agenda festgelegt, ihre Struktur geplant und die erforderlichen ergänzenden Tätigkeiten durchgeführt werden können;

3. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in Situationen bewaffneter Konflikte und in komplexen Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

4. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet ein besseres Verständnis, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Toleranz zwischen den Ländern und Völkern erleichtern und so zu einer gerechteren und gewaltfreien Welt beitragen wird;

5. *erkennt an*, dass die institutionellen Vorkehrungen und Maßnahmen der staatlichen und nichtstaatlichen Organe weiter verstärkt werden müssen, damit diese wirksamer und rascher auf aktuelle humanitäre Probleme reagieren können;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zur Antwort auf komplexe humanitäre Krisensituationen zu stärken;

7. *ermutigt* den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organe, Hilfe und Unterstützung für die nationalen und internationalen Bemühungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen auf humanitärem Gebiet zu begegnen und menschliches Leid zu lindern;

8. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeiten und seine Zusammenarbeit mit dem Sekreta-

<sup>195</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Jordanien, Kasachstan, Kuwait, Libanon, Pakistan, Suriname und Thailand.

<sup>196</sup> Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74 und 53/124.

<sup>197</sup> A/57/583.

<sup>198</sup> A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Corr.1, A/51/454, A/53/486 und A/55/545.

riats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 57/185

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)<sup>199</sup>.

#### 57/185. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 2002/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2001 an den Generalsekretär<sup>200</sup>, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 19. Oktober 2001 an den Generalsekretär<sup>201</sup> und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2002 an den Generalsekretär<sup>202</sup> enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von einundsechzig auf vierundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2003 zu wählen.

<sup>199</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Benin, Gambia, Jemen, Katar, Kenia, Kroatien, Libanon, Malta, Nigeria, Sudan und Zypern.

<sup>200</sup> E/2002/8.

<sup>201</sup> E/2002/7.

<sup>202</sup> E/2002/75.

#### RESOLUTION 57/186

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)<sup>203</sup>.

#### 57/186. Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/104 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll,

*im Hinblick* darauf, dass konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

*in Anbetracht* der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von internationalem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

*mit tiefer Genugtuung feststellend*, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für einen weiteren, am 1. Januar 2004 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2008 hinaus beibehalten werden soll;

<sup>203</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.